



Vereinssatzung

I. Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Erich-Kästner-Grundschule e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Erftstadt-Bliesheim.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erich Kästner Grundschule in Erftstadt-Bliesheim. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die finanzielle Unterstützung der Erich Kästner Grundschule in Erftstadt-Bliesheim bei der Anschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln,
 - b. die Unterstützung der Schule bei der Durchführung von zusätzlichen Arbeitsgemeinschaften,
 - c. die Unterstützung der Erich Kästner Grundschule bei der Durchführung von Veranstaltungen zur Belebung und Erhaltung des Brauchtums,
 - d. die finanzielle Unterstützung der Erich-Kästner-Grundschule bei Sonderveranstaltungen im Einzelfall.
 - e. die finanzielle Unterstützung von Familien in finanziellen Notlagen zur Sicherstellung der Teilnahme an Schulveranstaltungen auf Antrag der Schulleitung im Härtefall.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden und die bereit ist, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins anzuerkennen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats widerrufen werden. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da die Mitgliederversammlung das höchste Vereinsorgan ist.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.



IV. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes des Vereins. Der Austritt wird wirksam zum Ende des offiziellen Schuljahres am 31.07. eines Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist oder wenn es schuldhaft in grober Weise den Ruf oder die Interessen des Vereins verletzt. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben. Die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats widerrufen werden. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da die Mitgliederversammlung das höchste Vereinsorgan ist.

V. Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedbeitrag zu leisten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (4) Der Jahresbeitrag wird im November des Kalenderjahres per SEPA-Lastschrift eingezogen. Auch im Jahr des Beitritts ist der volle Jahresbeitrag zu leisten. Für Nachzügler werden dann die Beiträge im Januar für das Vorjahr eingezogen, danach im November mit.
- (5) Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, sowie Änderungen der Anschrift und/oder der Emailadresse unverzüglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem Verein den entstandenen finanziellen Schaden (insbesondere Rücklastschriftkosten) zu erstatten.

VI. Organe des Vereins

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

VII. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. Geschäftsführenden Vorstand:
 - i. der/die Vorsitzenden,
 - ii. der/die stellvertretenden Vorsitzenden
 - iii. der/die Schatzmeister/-in,
 - b. erweitertem Vorstand (geborene Mitglieder)
 - i. der/die Schriftführer/-in
 - ii. der/die Schulleiter/-in
 - iii. der/die Vorsitzende/-er der Schulpflegschaft



- (2) Der Vorstand kann bis zu fünf Beisitzer berufen und informiert über solche Veränderungen in der Mitgliederversammlung. Die Beisitzer und der erweiterte Vorstand haben eine beratende Funktion und auf Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Er tritt nach Bedarf und auf Einladung durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Anträge bei Härtefall Entscheidungen müssen einstimmig getroffen werden, sonst gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
Der/die Vorsitzende kann ohne vorherige Absprache mit dem Vorstand über Einzelausgaben bis 500€ verfügen. Der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/-in können jeweils ohne vorherige Absprache mit dem Vorstand über Ausgaben von maximal 500€ im Geschäftsjahr verfügen. Bei Einzelverfügungen ab 500,- € ist grundsätzlich die Mitwirkung eines zweiten geschäftsführenden Vorstandsmitglieds notwendig. Bei allen Verfügungen ist der restliche geschäftsführende Vorstand innerhalb von 5 Werktagen zu informieren.

VIII. Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich beantragt.
- (3) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich reale Versammlungen, in Ausnahmefällen können diese aber auch virtuell einberufen werden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand. Für virtuelle, ordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Stand der Technik entsprechende geschlossene Benutzergruppen in online- Meetingräumen für die Versammlung genutzt. Die Zugangsdaten dazu erhalten die Mitglieder im Voraus mit einer Woche Laufzeit.



IX. Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Aushang in der Erich-Kästner-Grundschule oder durch elektronische Datenübertragung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die zuletzt mitgeteilte E-Mailadresse.
- (2) In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung mit angegeben werden.

X. Leistung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Durch die Mitgliederversammlung kann allerdings ein Versammlungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte beschließen. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich – auch per E-Mail an den Verein - bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eingegangen sind.
- (3) Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das gleiche gilt auch für Wahlen.
Bei virtuell durchgeführten Mitgliederversammlungen wird bei einer geheimen Wahl eine Software oder Onlinedienst genutzt, der eine anonyme Stimmabgabe ermöglicht oder mittels einer vorherigen schriftlichen Stimmabgabe, die zu Beginn der Versammlung dem Schriftführer vorliegen muss.
- (4) Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

XI. Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters,
- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Entscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft, soweit diese gem. § 4 der Satzung der Mitgliederversammlung obliegen,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags gem. § 5 der Satzung,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins



XII. Kassenprüfer

- (1) Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch eine/n Kassenprüferin, der jeweils für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, geprüft. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die/der Kassenprüfer/-in erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

XIII. Protokollierung von Beschlüssen

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Sitzung bzw. der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen und durch ihn aufzubewahren. Den Vorstandsmitgliedern ist eine Kopie der Niederschrift zu übersenden.

XIV. Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Träger des offenen Ganztages, falls dieser nicht mehr existiert, der Dorfgemeinschaft Bliesheim e.V. ersatzweise der Stadt Erftstadt zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verwenden hat.

XV. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Erstantrag der Gemeinnützigkeit ist beim Finanzamt Brühl gestellt worden und wurde anerkannt.

XVI. Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung handelt es sich insbesondere um die Mitgliederdaten: Name, Vorname, Anschrift, Bankverbindung für Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz und Mobilfunk), E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.



- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Erftstadt-Bliesheim, 08.10.2025

Vorsitzender G. Stücher

stellv. Vorsitzender S. Ley